

## **Parkverbot für Reisebusse am Bavariaring**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02295 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
am 08.11.2018

## **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14341**

### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.03.2019** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 08.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um die Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, am Bavariaring ein Parkverbot für Reisebusse einzurichten, um zu verhindern, dass während der Nachtruhe mit laufendem Fahrzeugmotor geparkt wird.

Nach den Vorgaben des § 30 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigung verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeurtüren übermäßig laut zu schließen.

Das Polizeipräsidium München teilte in diesem Zusammenhang mit, dass bis dato keinerlei Beschwerden von Anwohnern über Lärm- und Abgasbelästigungen durch abgestellte Reisebusse bekannt sind. Ebenso sind seitens des Polizeipräsidiums München keinerlei Feststellungen bezüglich unnötiger Lärm- und vermeidbarer Abgasbelästigungen zu verzeichnen. Sofern im Rahmen der allgemeinen Streifentätigkeit diesbezüglich Verstöße festgestellt werden, werden diese auch entsprechend geahndet.

Die Anordnung einer Haltverbotsregelung für Reisebusse ist aufgrund der vor Ort gemachten Feststellungen und des gesetzlich verankerten Verbotes nach § 30 Abs. 1 StVO nicht notwendig.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02295 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:  
Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen bzgl. einer Lärm- und Abgasbelastung durch unnötiges Laufenlassen von Fahrzeugmotoren kann keine Haltverbotsregelung für Reisebusse am Bavariaring angeordnet werden. Defizite im Hinblick auf die Verkehrssicherheit durch abgestellte Reisebusse sind nicht gegeben.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02295 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Klose

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 02  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – D-II-V/SP  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt  
an das Kreisverwaltungsreferat, HA I/31  
an das Polizeipräsidium München  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/331**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 532